

Newsletter

28. Juli 2017

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Nach längerer Zeit gibt es wieder einen KlärWerk-Newsletter.

Neben Informationen zur Unterstützung der betrieblichen Interessenvertretung möchten wir einladen zur:

Fachtagung "Gefährdungsbeurteilung Psychische Belastungen neu denken!"

Die Fachtagung findet in der Zeit vom 21. bis 22. November 2017 in Hamburg statt.

Der Anmeldeschluss ist der 25. September 2017.

Die Fachtagung soll einerseits über bisherige Erfahrungen informieren und andererseits Schritte für die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb vermitteln Weitergehende Informationen sind dem Flyer zu endnehmen. (Siehe Anhang)

Informationen zur Unterstützung der betrieblichen Interessenvertretung:

>Methode Naujoks> ins Wanken gebracht!

Recherchen von NDR, WDR und "Süddeutsche Zeitung" bringen Licht in die Methoden des Rechtsanwalt Helmut Naujoks. Eine Zusammenfassung der DGB-Rechtsschutz GmbH. Dank der sich über mehrere Monate hingezogenen Recherchen von NDR, WDR und "Süddeutsche Zeitung" kommt Tag für Tag mehr Licht in die Methoden des Rechtsanwalt Helmut Naujoks.

Geltendes Recht wird mit Füßen getreten

Naujoks, der sich selbst zu einen "der wenigen Anwälte im deutschen Arbeitsrecht zählt, die konsequent und ausschließlich Arbeitgeberinteressen vertreten", wendet nach den nun bekannten Recherchen Methoden an, die mit geltendem Recht offenkundig nichts mehr gemein haben. Und: Naujoks war nur der Anfang – Recherchen laufen weiter!

Mehr dazu auf der Internetseite der DGB-Rechtsschutz GmbH

Versicherte müssen Zugang der Krankmeldung beweisen.

Wer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Post an seine Krankenkasse schickt, unterliegt einem Risiko. Geht die Bescheinigung nicht oder verspätet zu, geht das zu Lasten des Versicherten. Die Krankenkasse bezahlt Krankengeld erst dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen ist, so dass für einzelne Tage oder sogar Wochen eine Lücke entstehen kann, erklärt DGB-Juristin Silke Clasvorbeck.

<u>Mehr dazu https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/sozialrecht/krankenversicherung/versichertemuessen-zugang-der-krankmeldung-beweisen/</u>

Kann mein Arbeitgeber mir gefährliche Sportarten verbieten?

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern nicht verbieten, in der Freizeit Sport zu treiben, auch wenn es sich um eine Sportart handelt, bei der Verletzungen oft vorkommen. Sofern der Arbeitnehmer seine Kräfte richtig einschätzt und die anerkannten Regeln des jeweiligen Sports beachtet, behält er auch seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, erklärt DGB-Jurist Dr. Till Bender.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht vorschreiben, was er in seiner Freizeit tut. Das gilt auch für den Sport. Der Arbeitgeber muss dabei auch in Kauf nehmen, krankheitsbedingte Fehlzeiten zu vergüten. Doch es gibt Grenzen. Ein Beitrag von DGB-Jurist Dr. Till Bender.

Mehr dazu vom BAG:

https://www.dgbrechtsschutz.de/fileadmin/media/0 2015 Media Neu/PDF/Urteile/Sport/BAG 5 AZR 593-74.pdf

Obergrenze für Anwaltskosten des Betriebsrats

Der Arbeitgeber muss in der Regel die Kosten tragen, die entstehen, wenn der Betriebsrat einen Rechtsanwalt beauftragt. Das gilt nicht nur vor Gericht, sondern auch für die Beratung bei innerbetrieblichen Verhandlungen. Allerdings gelten die gesetzlichen Anwaltsgebühren als Obergrenze. Darüber hinausgehende Honorare muss der Arbeitgeber nur sehr selten bezahlen, erklärt DGB-Jurist Matthias Beckmann.

Mehr dazu: https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/betriebsraete-und-personalraete/obergrenze-fuer-anwaltskosten-des-betriebsrats/

5. Arbeitszeitreport 2016: Von selbstbestimmter Arbeit weit entfernt

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den Arbeitszeitreport 2016 vorgestellt. Wunsch und Wirklichkeit klaffen weit auseinander. Der DGB sieht sich in seiner Aufassung bestätigt, dass mehr Arbeitszeitsouveränität für Beschäftigte notwendig ist. Mehr dazu: http://www.ergo-online.de/site.aspx?url=html/aktuelles/15032016.htm

Mit freundlichen Grüßen das KlärWerk Team

KlärWerk Institut für kritische Sozialforschung und Bildungsarbeit e.V.

Norderreihe 1 22767 Hamburg Tel.: 040 43 21 63 0 Fax: 040 43 21 63 11

http://www.institut-klaerwerk.de/

Diejenigen die den Newsletter nicht mehr bekommen möchten senden uns bitte eine Mail an klaerwerk@institut-

klaerwerk.de